



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Müller

3. Juli 2020

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25. Juni 2020 zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche
Vorlagen-Nr.: VII/2020/01262**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 auf Antrag der CDU-Fraktion einen Beschluss zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01262, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

„Bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO prüft die Stadt Halle über die bestehenden Möglichkeiten hinaus die Einführung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe im Stadtgebiet.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- 1. Einführung von fälschungssicheren Parkerlaubnis-Couponheften und digitalen Alternativen;*
- 2. Erlaubnis zum Parken auf Parkplätzen (sowohl gebührenpflichtig als auch mit Parkscheibe) und auf Anwohnerparkplätzen (tagsüber);*
- 3. Weiterentwicklung vergleichbarer Regelungen der Städte Leipzig und Chemnitz (Anlage);*

4. *Auswirkung der Maßnahme zum Bürokratieabbau und Stärkung der regionalen Wirtschaft, insbesondere auch hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf Unternehmen;*
5. *Ausweitung auf weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche.“*

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion ausgeführt, unterstützt die Stadt Halle (Saale) die Handwerksbetriebe, gemeinnützige Vereine und Dienste der Gesundheitsbranche bereits bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten insoweit, dass diese ihre Fahrzeuge in zumutbarer Entfernung zum Arbeits- bzw. Einsatzort abstellen können. Auf Antrag werden entsprechende Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe, gemeinnützige Vereine, Pflegedienste, soziale Dienste und Behörden erstellt, die beim Abstellen des Fahrzeugs nur gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden müssen. So wurden in den Jahren

2017: 1750 Ausnahmegenehmigungen
 2018: 1710 Ausnahmegenehmigungen und
 2019: 1666 Ausnahmegenehmigungen

erteilt.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) handelt die Stadt als Straßenverkehrsbehörde (§ 44 StVO) in Ausführung der StVO im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In diesen ihm gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet der Oberbürgermeister eigenständig, ohne dass dem Stadtrat eine Beschlusskompetenz zusteht. Dies gilt ebenfalls für Prüfaufträge wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat. Exemplarisch wird insoweit auf das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 18. März 2013 zur Zulässigkeit von Prüfaufträgen betreffend Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verwiesen. Hier hat das Landesverwaltungsamt anlässlich des Antrages der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Parken auf überbreiten Bürgersteigen (Vorlagen-Nr.: V/2013/11436) festgestellt, dass derartige Prüfaufträge in die Rechte des Oberbürgermeisters eingreifen und unzulässig sind.

Diese Rechtslage wurde im – vom Stadtrat gegen das Landesverwaltungsamt – angestrebten kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren (Beschluss zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt, Vorlagen-Nr.: V/2013/12102) vom Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL, bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat hierzu in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt:

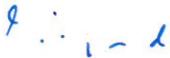
„In diesen ihm zugewiesenen Angelegenheiten muss der Bürgermeister selbst entscheiden; allenfalls kann er sich hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Dritter bedienen. Der Stadtrat kann ihm diese Aufgaben auch nicht im Beschlusswege entziehen oder gar einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine „Vorprüfung“, ob der Bürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könnte – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Organen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Innenrechtsposition jedes einzelnen Organs (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30. November 2009 – 4 K 428/05 –, zit. nach juris Rdn. 21 mwN.). Die Vertretung ist danach weder

(Fach-)Vorgesetzter des Bürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen (vgl. Wiegand, aaO.; Klang u.a., aaO., Rdn. 2).“

Es bedarf somit aufgrund der eindeutigen – sowohl vom Landesverwaltungsamt als auch vom Verwaltungsgericht Halle bereits bestätigten – Rechtslage nicht der im Rahmen der Beratung zur Beschlussfassung des Stadtrates vom 25. Juni 2020 zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche von einigen Stadträten gewünschten grundsätzlichen Klärung durch die Kommunalaufsicht.

Der Beschluss des Stadtrates zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche ist daher gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA rechtswidrig. Ich bin somit gesetzlich verpflichtet, diesem hierdurch zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage:

1. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 18. März 2013
2. Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL